



Pressemitteilung der BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen

Bericht zur Informationsveranstaltung „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ -Registrierungsfrist für Hersteller abgelaufen-

Zur Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) hat die BDSV am 25. November im Bildungswerk der Entsorgungs- und Wasserwirtschaft in Duisburg eine Informationsveranstaltung für ihre Mitglieder durchgeführt. Rolf Willeke, Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied sagte einleitend, dass es sich beim ElektroG um ein Musterbeispiel von Überregulierung handeln würde. Die BDSV habe eine ganz große Befürchtung: Aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Regelungen zur Produktverantwortung könnten die Hersteller direkt auf die Geräte Zugriff nehmen und lediglich mit den bundesweit tätigen großen Entsorgungsunternehmen Verträge zur Verwertung abschließen. Dies würde vor allem mit der Regelsetzung des Elektro-Altgeräte-Register (EAR) zusammenhängen und wie sich Kommunen letztendlich beim so genannten „Erstzugriff“ verhalten würden. Immerhin hätte eine Verbandsumfrage ergeben, dass 105 Unternehmen aus dem BDSV-Mitgliederkreis im Bereich der Umsetzung des ElektroG tätig sein wollen.

Dr. Pauly von der Kanzlei Köhler & Klett, Köln, sprach in seinen Ausführungen ebenfalls von einem „bürokratischen schwer vollziehbaren“ Gesetzeswerk. Er kritisierte vor allem die Schaffung einer „neuen Behörde“, nämlich dem EAR, das als beliebige Stelle praktisch wie eine staatliche Stelle fungieren könne. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit der Dualen System Deutschland AG habe man zukünftig auf derartig monopolistische Strukturen verzichten wollen und würde nun auf diese neue Lösung zur Umsetzung der Produktverantwortung setzen. Der Bund würde davon ausgehen, dass das EAR eine wettbewerbskonforme Lösung darstellen würde, was aber nach Ansicht von Pauly davon abhängen würde, wie letztendlich die Regelsetzung für Hersteller, Vertreiber und Entsorger in die Praxis umgesetzt würde. Adressat des Elektro-G sei zunächst die Bundesrepublik Deutschland, die eine Mindestsammelmenge von 4 kg/EW und Jahr nachweisen müsse, was bereits seit vielen Jahren erfüllt sei. Da das Nichterfüllen des Ziels keinen Sanktionsmechanismus auslösen würde, könnte es auch sein, dass diese Ziele in einigen anderen Mitgliedsstaaten auch ins Leere laufen würden.

Mit dem 24. November sei nach den Worten von Dr. Pauly nun auch eine erste Frist, die die Hersteller erfüllen müssen, abgelaufen. Bis zu diesem Tag waren alle Hersteller verpflichtet, sich beim EAR registrieren zu lassen. Hersteller und Importeure, die die Frist nicht beachtet hätten, könnten danach nicht mehr ihre Elektro- und Elektronikgeräte auf den deutschen Markt bringen. Ob diese Ausgestaltung des ElektroG allerdings verfassungskonform sei, müsse noch geprüft werden, jedenfalls würde die europäische Richtlinie WEEE einen derartigen Passus nicht enthalten. Das EAR sei jedoch durch diese Registrierungsfrist immens gefordert, habe man doch ursprünglich mit wenigen Tausend Herstellern gerechnet,

nun seien aber wesentlich mehr Hersteller zu registrieren. Ob die damit zusammenhängenden Aufgaben nun zeitnah bearbeitet werden könnten, könne nicht beurteilt werden.

Welche Aufgaben können aber nun zukünftig die Unternehmen und Dienstleister aus dem Entsorgungsbereich übernehmen? Diese Fragestellung sei insbesondere für die Mitgliedsunternehmen der BDSV von hohem Interesse, weil sich hieraus letztendlich Möglichkeiten für zukünftige Geschäftsfelder ergeben würden. Die Aufgaben ließen sich nach Ansicht von Dr. Pauly in insgesamt 4 Bereiche unterteilen:

1. Einrichten der Sammel- und Übergabestelle im Auftrag der Kommunen,
2. Übernahme einzelner Fraktionen nach Drittbeauftragung durch die Kommune, wenn sich die Kommune für den „Erstzugriff“ entschließt,
3. direkter Vertrag mit den Herstellern für eine regionale oder bundesweite Rücknahme- und Verwertungsmöglichkeit,
4. Übernahme von alten Elektro- und Elektronikgeräten aus dem Bereich der gewerblichen Nutzer.

Aufgrund der relativ weit fortgeschrittenen Zeit sei es empfehlenswert, sich schnellstmöglich mit den Anforderungen aus den oben genannten vier Bereichen auseinanderzusetzen, um bei Ausschreibungen noch mitmachen zu können oder gerade in Regionen, in denen sich Kommunen noch nicht entschieden hätten, ein Angebot unterbreiten zu können.

Eine so genannte „Erstbehandlung“, die typischerweise von Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden wird, sei nur in hierzu zertifizierten Betrieben möglich. Der Sachverständige Bernd Eisfeld, BFUB Umweltprüfungsgesellschaft, Hamburg, sagte, dass bereits jetzt diese Überprüfung für die Technik möglich sei und mit den Zertifizierungen bzw. Nachaudits für den Entsorgungsfachbetrieb verbunden werden könnten. Hierdurch würde man erheblichen Aufwand sparen. Jedoch sei eine Zertifizierung der Mengen erst ab 1.1.2007 möglich, von da ab müsse man sich auch ganz genau mit den Input- und Outputmengen der Anlage auseinandersetzen, um die Mengenströme und damit die Verwertungsquoten nachweisen zu können. Eisfeld betonte im Rahmen seiner Ausführungen auch, dass der Verwerter darüber hinaus Informationen einholen solle, wie die Quoten im Detail nachzuweisen seien. Er würde zur Zeit die Schwierigkeit sehen, dass die Quoten nach Gerätekategorie (insgesamt 10 nach ElektroG) nachzuweisen seien, die Annahme der Geräte bei den Kommunen jedoch nach nur 5 Gruppen erfolgen soll. So würden beispielsweise bei den Kommunen in Gruppe 5 insgesamt 5 Geräte

insgesamt 5 Geräte

Besonderer Handlungsbedarf würde auch auf der Seite der Kommunen bestehen. So würde der VKS im VKU (Verband für Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Verband der Kommunalen Unternehmen, Köln) nach den Worten von Dr. Achim Schröter verschiedene Handlungsanleitungen erarbeiten. Der VKS würde beispielsweise empfehlen, die Sammel- und Übergabestellen zu vereinheitlichen, dies würde sich aber nur bei ausreichend zur Verfügung stehendem Platz realisieren lassen. Würden die Altgeräte bei den Kommunen ankommen, sei es aus Sicht des Verbandsvertreters zudem notwendig, einen Herkunftsnachweis auszustellen, weil die Kommune lediglich die aus Privathaushalten stammenden Geräte kostenlos

annehmen müsste. Darüber hinaus ist bei den Kommunen weiterer Handlungsbedarf gegeben, der sich folgendermaßen zusammenfassen ließe:

1. Satzung: Aktualisierung der Abfallsatzung, Entgeltverordnung für gewerbliche Anlieferung außerhalb des ElektroG,
2. Abfallkalender: Informationen über neue Getrenntsammlung, neue Andienungspflicht,
3. Gewerbliche Anlieferer: Hinweise zu b2b¹- und b2c²-Geräten,
4. Partnersuche (bei Bedarf): Eigenvermarktung bei Erstzugriff, mit karitativen Zerlegebetrieben Regelungen finden,
5. Sammelstelle: Platz schaffen, Genehmigungen einholen,
6. Containerbedarf: Containerarten festlegen, Bedarf beim EAR anmelden und erstmalige Containerstellung festlegen.

Abschließend dankte Rolf Willeke allen Referenten für die interessanten Vorträge, den Zuhörern für spannende Diskussionsbeiträge sowie BDSV-Mitarbeitern für die Vorbereitung. Gleichzeitig gab er noch etwas mit auf den Weg: „Das ElektroG wird erst dann zu einem Erfolg, wenn alle Wirtschaftsbeteiligten gleichermaßen eingebunden sind. Dazu ist der Beitrag der BDSV-Recyclingunternehmen ein ganz entscheidender, um bestehendes Know-How zu nutzen und Entsorgungslösungen wettbewerbskonform umzusetzen.“

Ansprechpartnerin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

Dr. Beate Kummer
- Umweltkommunikation -
BDSV – Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und
Entsorgungsunternehmen e.V., Düsseldorf
Berliner Allee 48
Mobil: 0151-19381186

¹ b2b: business to business.

² B2c: business to customer.